Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	**138 / LP 21-26 STVV**

Az.:	5/5/2/	Erlensee, den 01.09.2023
Fb.:	Familie und Soziales	

Betr.:	Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee"

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	14.09.2023	16. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	06.11.2023	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	16.11.2023	6. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	04.12.2023	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2023	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum 01.01.2024 folgende Artikelsatzung zur Änderung der „Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee":

Artikel 1

1. § 6 Betreuungszeiten Absatz 4 Buchstabe c) und Absatz 5 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 6 Absatz 4 Buchstabe c):

wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, Personalversammlungen und Faschingsdienstag an sieben Werktagen.

§ 6 Absatz 5:

5. Die Kostenbeiträge sind grundsätzlich während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen. Insbesondere bei Personalausfällen und sonstigen Notfällen findet der Leitfaden für personelle Engpässe in Kindertageseinrichtungen (Notfallplan) des Main-Kinzig-Kreises Anwendung (zu finden unter www.mkk.de).

2. § 14 Inkrafttreten erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Begründung:

Die gesetzlichen Anforderungen an die pädagogische Fachlichkeit und Qualität in den KiTas ist stark gestiegen.

Zum einen stellt der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) hohe zeitliche und fachliche Anforderungen, indem das pädagogische Fachpersonal zu bestimmten Fortbildungen verpflichtet ist.

Darüber hinaus müssen seit dem Jahr 2023 regelmäßige sogenannte BEP Fachberatungen in den KiTas durchgeführt werden.

Werden diese gesonderten, gesetzlich geforderten sogenannten BEP Fortbildungen und die BEP Fachberatung nicht umgesetzt, kann die BEP-Qualitätspauschale des Landes Hessen nicht beantragt werden (300 Euro pro Kind im Jahr, vergl. HKJGB, § 32 Abs. 3. Bei ca. 650 Kindern 195.000 Euro/Jahr).

Darüber hinaus fordert das neue Bundeskinderschutzgesetz bis zum Sommer 2024 ein sogenanntes Gewaltschutzkonzept für jede KiTa. Der Rahmen wird vom Träger vorgegeben; dennoch muss jede KiTa dieses individuell für sich ausarbeiten und permanent fortschreiben, ähnlich der pädagogischen Konzeption, die jede KiTa ebenfalls vorhalten muss.

In der aktuellen Benutzungssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Erlensee, § 6 Betreuungszeiten, Absatz 4 Buchstabe c) ist geregelt, dass die KiTas wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, Streiks und höherer Gewalt an fünf Werktagen schließen können.

Dazu zählen aktuell auch die Personalversammlung und der Faschingsdienstag mit je einem halben Tag, sodass für die gesetzlich vorgegebenen Fortbildungen nur drei Tage zur Verfügung stehen. Somit ist der zeitliche Rahmen für Teamfortbildungen zu gesonderten Themenschwerpunkten der KiTas, z.B. Spracherwerb oder Inklusion sowie individuelle teambildende Maßnahmen nicht mehr gegeben.

Eine Abfrage an die umliegenden Kommunen ergab, dass im Schnitt bereits fünf Fortbildungstage zur Verfügung gestellt werden.

Zu Zwecken der Erleichterung hier die aktuelle Fassung:

§ 6 Betreuungszeiten

4. Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen ganz oder teilweise und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:
…
c) wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, oder krankheitsbedingten Personalausfällen an fünf Werktagen, Streiks und höherer Gewalt. Insbesondere bei Personalausfällen und sonstigen Notfällen findet der Leitfaden für personelle Engpässe in Kindertageseinrichtungen (Notfallplan) des Main-Kinzig-Kreises Anwendung (zu finden unter www.mkk.de)

5. Die Kostenbeiträge sind grundsätzlich während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen.